
Statuten

der Genossenschaft Wasserwerk Wengen

STATUTEN

der Genossenschaft Wasserwerk Wengen

Gegründet 1898

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Unter dem Namen «Wasserwerk Wengen» besteht eine Genossenschaft gemäss Artikel 20 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28.5.1911 und Artikel 2 und Artikel 6 des Wasserversorgungsgesetztes vom 11.11.1996. | Name und Sitz |
| 2 | Der Sitz der Genossenschaft ist in Wengen | |

Artikel 2

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität. | Zweck |
| 2 | Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für den Bezirk Wengen gemäss Reglement vom 01. Dezember 2003 mit der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen. | |
| 3 | Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers. | |

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

- Erwerb
- 1 Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.
 - 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4

Ende,
Rechtsnachfolge
und Übertragung

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- 2 Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.
- 3 Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied.
- 4 Mit der Veräusserung eines an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks geht die Mitgliedschaft an den Erwerber über. Jedes Mitglied ermächtigt mit der Unterzeichnung der Statuten bzw. mit der Abgabe der Beitrittserklärung den Vorstand, diese Bestimmung für die betroffenen Grundstücke im Grundbuch vormerken zu lassen.

Artikel 5

- Wirkungen
- 1 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. | Befugnisse |
| 2 | Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Auflösung der Genossenschaft
b) Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes, des Kassiers, der Kontrollstelle und des Brunnenmeisters
c) Beschlüsse über Ausgaben, die CHF 50'000.- im Einzelfall übersteigen
d) Erlass des Wasserversorgungsreglementes
e) Festsetzung der Gebührentarife
f) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, wobei Bauabrechnungen für Geschäfte nach lit. c) gesondert zu genehmigen sind.
g) Entlastung des Vorstandes
h) Abschluss von Kauf- und Dienstbarkeitsverträgen
i) Beschluss über die Aufnahme von Darlehen
k) Beschlussfassung über die Erweiterung des Hydrantennetztes und der weiteren Wasserversorgung
l) Entscheid über den Erwerb und der Veräusserung von Grundeigentum und anderen dinglichen Rechten
m) Ausschluss von Mitgliedern
n) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, wofür 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich sind. In allen übrigen Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen
o) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind. | |

Artikel 7

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. | Einberufung |
| 2 | Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, dies verlangen. | |
| 3 | Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. | |

Artikel 8

- Formvorschriften
- 1 Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 29 unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
 - 2 Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
 - 3 Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

- Universal-
versammlung
- 1 Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

- Stimmrecht,
Vertretung
- 1 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
 - 2 Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.
 - 3 Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.
 - 4 Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

- Beschlussfassung,
Protokoll
- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

- 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- 3 Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 4 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen stat. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 5 Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Artikel 12

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier sowie 3 Vorstandsmitgliedern) die auf 4 Jahre gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und Sekretär. Zusammensetzung
- 2 *Der Einwohnergemeinde wird das Recht eingeräumt, eine Vertretung mit Stimmrecht in den Vorstand abzuordnen.*

Artikel 13

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbarkeit
- 2 Die Mitglieder, mit Ausnahme des Kassiers, müssen Genossenschafter sein.
- 3 Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

Artikel 14

- Befugnisse
- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.
 - 2 Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 15

- Zeichnung
- 1 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

- Geschäftsführung
Im Allgemeinen
- 1 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.
 - 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seinen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
 - 3 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

- Präsident
- 1 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

Artikel 18

- Sekretär
- 1 Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Artikel 19

- 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte. Kassier
- 2 In Kassengeschäften führt er die rechtsgültige Unterschrift.
- 3 Er führt das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft.

Artikel 20

- 1 Die Vorstandsmitglieder haben für Ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen. Entschädigung, Auslagen

3. Die Kontrollstelle

Artikel 21

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatz. Wahl, Tätigkeit
- 2 Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte der Genossenschaft sein.
- 3 Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die in Artikel 907-909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4. Der Brunnenmeister

Artikel 22

- 1 Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister und bestimmt dessen Entschädigung. Er braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahl, Pflichten
- 2 Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

IV. FINANZIELLES

Artikel 23

Finanzierung der
Wasserversorgung

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) die Anschlussgebühren
 - b) die jährlichen Benützungsgebühren
 - c) die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
 - d) sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.
- 2 Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- 3 Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Artikel 24

Bemessung der
Gebühren

- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2 Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschbeiträge werden auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und als Verbrauchsgebühren erhoben.
- 4 Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 25

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft. | Spezialfinanzierung
und
Abschreibungen |
| 2 | Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden. | |

Artikel 26

- | | | |
|---|---|----------------|
| 1 | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jedes Jahres. | Jahresrechnung |
| 2 | Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR. | |

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 27

- | | | |
|---|---|--------------|
| 1 | Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein. | Durchführung |
|---|---|--------------|

Artikel 28

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen. | Verteilung des
Vermögens |
| 2 | Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen. | |

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

- Bekanntmachungen 1 Die Bekanntmachungen der Genossenschaften erfolgen im Anzeiger für das Amt Interlaken.

Artikel 30

- Reglement 1 Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:
a) den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
b) den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
c) die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
d) die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren und Beiträge.
- 2 Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Artikel 31

- Streitigkeiten 1 Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- 2 Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.

Artikel 32

- Ergänzendes Recht 1 Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 33

- Inkrafttreten 1 Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 2. Mai 1983 aufgehoben.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung
vom 25. November 2002
beschlossen worden.

Namens der Genossenschaft Wasserwerk
3823 Wengen

Der Präsident:

Kaspar Gertsch

Der Sekretär:

Werner Graf

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes: 25.08.2004

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Erwerb
- Art. 4 Rechtsnachfolge und Übertragung
- Art. 5 Wirkungen

III. Organisation

1. Die Generalversammlung

- Art. 6 Befugnisse
- Art. 7 Einberufung
- Art. 8 Formvorschriften
- Art. 9 Universalversammlung
- Art. 10 Stimmrecht, Vertretung
- Art. 11 Beschlussfassung, Protokoll

2. Der Vorstand

- Art. 12 Zusammensetzung
- Art. 13 Wählbarkeit
- Art. 14 Befugnisse
- Art. 15 Zeichnung
- Art. 16 Geschäftsführung im Allgemeinen
- Art. 17 Der Präsident
- Art. 18 Der Sekretär
- Art. 19 Der Kassier
- Art. 20 Entschädigungen, Auslagen

3. Die Kontrollstelle

- Art. 21 Wahl, Tätigkeit

4. Der Brunnenmeister

- Art. 22 Wahl, Pflicht

IV. Finanzielles

- Art. 23 Finanzierung der Wasserversorgung
- Art. 24 Bemessung der Gebühren
- Art. 25 Spezialfinanzierung und Abschreibungen
- Art. 26 Jahresrechnung

V. Auflösung und Liquidation

- Art. 27 Durchführung
- Art. 28 Verteilung des Vermögens

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 29 Bekanntmachungen
- Art. 30 Reglement
- Art. 31 Streitigkeiten
- Art. 32 Ergänzendes Recht
- Art. 33 Inkrafttreten